Eckard Colmorgen / Klaus-Detlev Godau-Schüttke „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“

Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940-1945)[1]

1. Vorwort

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel hatte sich zum ersten Mal im Juli 1940 mit dem Delikt „verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“ zu beschäftigen: Eine 20jährige Frau aus Meldorf war angeklagt. Sie hatte im Februar 1940 geheiratet, und kurz darauf war ihr Ehemann zur Wehrmacht eingezogen worden. Als sie eine Freundin besuchte, die bei einem Bauern in Stellung war, lernte sie einen dort beschäftigten polnischen Kriegsgefangenen kennen. Sie traf sich dann häufig mit diesem Mann, die beiden tauschten Zärtlichkeiten aus, und sie machte ihm Geschenke. Zu Ostern gab sie ihm ein Oktavheft mit Gedichten und Geschichten, die sie — so das Urteil — *„aus unzüchtigen Schriften“* abgeschrieben hatte. Ob es zum Geschlechtsverkehr zwischen beiden gekommen war, konnte in der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Das Kieler Sondergericht verurteilte die junge Frau zu drei Jahren Zuchthaus.[2] Kriegsgefangene wie der Pole unterstanden in strafrechtlicher Hinsicht den Kriegsgerichten.[3]

Zur „Rechtsprechung“ der Sondergerichte des Dritten Reiches liegt eine Fülle von Veröffentlichungen[4] vor, in denen das Delikt des „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ kurz angerissen wird[5], ohne jedoch zu hinterfragen, welche juristischen und politischen Absichten die nationalsozialistischen Machthaber mit dieser Art von „Rechtsprechung“ verfolgten. Dieser Aufsatz will zum einen diese Frage beantworten. Zum anderen soll die Frau als „Täterin“ in ihrer damals als strafwürdig angesehenen Beziehung zu Kriegsgefangenen in demographischer Hinsicht beleuchtet werden, denn in der Perspektive als „Täterin“ im Dritten Reich sind Frauen — soweit überschaubar — noch nicht näher beschrieben worden.[6]

Die Erstellung des statistisch-demographischen Teils dieser Untersuchung ist erst möglich geworden, weil das Schleswig-Holsteinische Justizministerium seit 1992 ein am Institut für Schleswig-Holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte angesiedeltes Projekt zur Aufarbeitung der Akten des Sondergerichts Kiel finanziell fördert.

2. Zur Einführung

Schon lange vor Beginn des Zweiten Weltkrieges hatte die nationalsozialistische Regierung alle ordnungspolitischen und volkswirtschaftlichen Maßnahmen für die Kriegsjahre treffen und auch in Gesetzen und Verordnungen niederlegen lassen. Einer der wichtigsten Aspekte war dabei, auch während des Krieges die Effektivität von Rüstungsindustrie und Landwirtschaft zu sichern. Für die Organisatoren des Krieges war offenkundig, daß durch die Einberufungen zu Wehrmacht, Marine und Luftwaffe Arbeitskräfte in Rüstungs- wie Lebensmittelproduktion verloren gehen würden, die aber wieder ersetzt werden mußten. Neben dem Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern — nach der nationalsozialistischen Sprachregelung als sogenannte Fremd-, Zivil- oder Ostarbeiter bezeichnet — war die Frage zu klären, was im konkreten Kriegsfall mit den zu erwartenden Kriegsgefangenen erfolgen sollte.[7] Sie wurden nach Beginn des Krieges ebenfalls in der Landwirtschaft und Rüstungsindustrie eingesetzt. Da diese Gefangenen in unmittelbarem Kontakt mit der Bevölkerung lebten, ließ die nationalsozialistische Regierung akribisch Verordnungen und Erlasse ausarbeiten, deren Stoßrichtung darin bestand, den Umgang der deutschen Bevölkerung mit diesen Gefangenen so weit wie möglich zu beschränken.

[1] Dieser Aufsatz erscheint in leicht veränderter Form auch in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, hrsg. vom Justizminister des Landes Schleswig-Holstein.

[2] Landesarchiv Schleswig (LAS), Abt. 358 (Akten des Sondergerichts Kiel), Nr. 1588.

[3] Polnische und sowjetische Kriegsgefangene wurden aber auch „sonderbehandelt“, d. h. der Gestapo überstellt und von dieser ermordet; vgl. K. Bästlein, Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle, in: ZSHG 113 (1988), S. 168 f. m. Anm. 11.

[4] Als Beispiele seien genannt: H. Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich, Frankfurt/Main 1990; Strafjustiz im totalen Krieg, Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, bearbeitet von Hans Wrobel, herausgegeben vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1991, Bd. 2 (bearbeitet von Hans Wrobel und Henning Maul-Backer) Bremen 1994.

[5] Wüllenweber, a. a. O., S. 193; Strafjustiz im totalen Krieg, Bd. 2, S. 262ff.

[6] Vgl. die sogenannten Denunziantenfälle: Frauen, die im Dritten Reich denunziert hatten, wurden nach 1945 zum Teil strafrechtlich hierfür zur Verantwortung gezogen: I. Marßolek, Die Denunziantin, Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944-1947, Bremen (ohne Jahresangabe); K.-D. Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient — Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993, S. 97 f.; Klaus Bästlein, Akten, a. a. O., S. 176.

[7] Vgl. G. Hoch/R. Schwarz (Hg.), Verschleppt zur Sklavenarbeit, Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter in Schleswig-Holstein, Alveslohe und Nützen 1985.

Am 25. November 1939 erließ die Reichsregierung die „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes".[8] Diese sogenannte Schubladenverordnung — so bezeichnet, weil sie schon lange vor Beginn des Zweiten Weltkrieges von der juristischen Ministerialbürokratie entworfen worden war — bestimmte in § 4 (verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen):

„Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft (Abs. 1). Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark (Abs. 2)."

Am 11. Mai 1940 wurde diese Bestimmung durch die „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen"[9] wie folgt ergänzt:

„Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt (§ 1 Abs. 1). Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken (§ 1 Abs. 2)."

Um die strikte Einhaltung obiger Verordnungen auch sicherstellen zu können, sah sich die nationalsozialistische Justiz bemüßigt, den Begriff „Kriegsgefangener" auszulegen, da während des Zweiten Weltkrieges auch ausländische Zivilgefangene[10] in Rüstung und Landwirtschaft beschäftigt waren. Das Reichsgericht entschied 1940, daß ausländische Zivilgefangene nicht unter die obigen Verordnungen fallen würden, so daß die deutsche Bevölkerung mit diesen Umgang pflegen durfte. Nach Ansicht des Reichsgerichts betraf § 4 der Verordnung vom 25. November 1939 nur Kriegsgefangene, d. h. *„im Kriege gefangene Soldaten feindlicher Staaten."*[11]

Was die oben zitierten Verordnungen aus Sicht der Nationalsozialisten bezwecken sollten, kommt durch ein im Mai 1942 veröffentlichtes Merkblatt zum Ausdruck, das vom Oberkommando der Wehrmacht und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ausgearbeitet worden war:

„Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt. Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt ... Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein.[12]*... Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.*

Deutsche Frauen, *die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden."*[13]

Parallel zu diesen administrativen Anordnungen hatte das Reichs-

[8] RGBl 1939 I, S. 2319.

[9] RGBl 1940 I, S. 769.

[10] Den Begriff des „feindlichen Zivilgefangenen" definierte das Reichsgericht wie folgt: „Man versteht unter Zivilgefangenschaft die Festhaltung feindlicher Personen, die mit der Kriegsführung und der bewaffneten Macht des Feindes in keiner aktiven Verbindung stehen. ... Nach § 3 der VO über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 (RGBl 1939 I, S. 1667) treffen die Polizeibehörden alle Anordnungen über den Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten, können sie weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbesondere eine regelmäßige Meldepflicht vorschreiben oder sie polizeiliche Verwahrung nehmen." (RG 18.7.1940, in: Deutsche Justiz 1940, S. 13.)

Ebd., S. 1013.

Angesichts der Morde an Hunderttausenden von russischen Kriegsgefangenen n dieser Teil des Merkblattes nur als sch bezeichnet werden, vgl. H.-U. ner, Verführung und Gewalt, Deutsch- 1933-1945, Berlin 1986, S. 691 f.

eröffentlicht in: RMinBl 1942, S. — enthalten in: LAS, Abt. 351 ralakten der Generalstaatsanwalt- Kiel), Nr. 1555. Die Worte „Deut- auen" sind auch im Original her-

gericht bereits 1940 die in § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1939 enthaltene Formulierung *(„in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt")* völkisch-pathetisch ausgelegt:

„Ob ein Umgang mit Kriegsgefangenen vorliegt, der das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, ist nicht nur nach der ‚Vertrautheit', also dem Grade der Würdelosigkeit des Umganges zu beurteilen; es ist dabei auch die Gefahr zu berücksichtigen, die er für die Wehrkraft des deutschen Volkes nach sich ziehen kann, denn die Bestimmung des § 4 ... dient ... vor allem dem Schutze der deutschen Wehrkraft. Auch ein in diesem Sinne gefährlicher Umgang mit Kriegsgefangenen wird das gesunde Volksempfinden eben wegen dieser Gefahr gröblich verletzen können ... Die Frage, ob die Handlungsweise des Täters das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, ist nicht ... von der Einstellung und dem Gesichtskreis des Täters, sondern vom Standpunkt aller gesund und verantwortungsbewußt empfindenden Volksgenossen aus zu beurteilen."[14]

Aber nicht nur deutsche Staatsangehörige fielen unter die Strafandrohung des § 4 der Verordnung vom 25. November 1939. Diese Strafbestimmung galt im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige waren (§ 6 der Verordnung). Nach der rassistischen „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden" vom 4. Dezember 1941 — als Polenstrafrechtsverordnung bezeichnet[15] — fielen auch Polen und Juden unter die Strafandrohung des § 4 der Verordnung vom 25. November 1939. So verurteilte das Sondergericht Kiel am 6. Januar 1943 eine 22 Jahre alte Polin zu drei Jahren verschärften Straflagers, weil ihr folgendes nachgewiesen worden war: Sie unterhielt sich auf ihrer Arbeitsstelle in Lübeck mehrfach mit einem französischen Kriegsgefangenen, der mit ihr zusammen arbeitete. Sie ließ sich von dem Franzosen auch mehrfach küssen. *„Ob sie ihn wieder geküßt hat, hat... nicht festgestellt werden können. Weiterhin hat die Angeklagte für den Kriegsgefangenen mehrfach dessen Wäsche gewaschen und sich dafür von ihm Zigaretten geben lassen."*[16]

Damit sah das Gericht § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1939 als erfüllt an und führte zur Strafzumessung weiter aus:

„Denn sie [die Angeklagte] *hat mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang gepflogen, die das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzte. Es fragt sich, ob hier ein schwerer Fall vorliegt. Dies ist zu bejahen. Der Umstand, daß es sich bei der Angeklagten um eine Ausländerin, insbesondere um eine Polin handelt, kennzeichnet die Tat als schweren Fall. Denn in den jetzigen Kriegszeiten erscheint der Umgang einer solchen fremdländischen Arbeiterin mit einem Kriegsgefangenen besonders gefährlich, da die Gefahr der Vornahme von Durchstechereien besteht, und insbesondere bei einem solchen Umgang die Gefahr besteht, daß Spionage betrieben und dem Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen wird. Die Strafe ist aus der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 zu bestimmen. Eine Strafe von 3 Jahren verschärften Straflagers erschien zur Erreichung des Strafzweckes und zur Sühne angemessen."*

War der „Täter- bzw. Täterinnenkreis" des § 4 der Verordnung vom 25. November 1939 damit auf Deutsche, auf die im Protektorat Böhmen und Mähren lebende Bevölkerung sowie auf Polen und Juden

[14] RG v. 19.11.1940, in: Deutsche Justiz 1941, S. 138.

[15] RGBl 1941, S. 759 ff. Diese Verordnung hieß korrekt: „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941". Die VO galt aber nicht nur in den sog. eingegliederten Ostgebieten, sondern auch im deutschen Reich selbst (Ziffer XIV Abs. 1 der VO v. 4.12.1941). Die rassistische Stoßrichtung der VO wird durch Ziffer III Abs. 2 deutlich: „Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig."

[16] LAS, Abt. 358, Nr. 5511.

Französische Kriegsgefangene auf einem Bauernhof im Kreis Pinneberg. Ihnen gegenüber hatte es die 20jährige Hausgehilfin Mariechen K. „von vornherein an der gebotenen Zurückhaltung fehlen" lassen, so das Sondergericht. Auch die Herstellung dieses Fotos durch die junge Frau war strafrechtlich relevant.
(LAS, Abt.358, Nr. 5454)

nach dem ausdrücklichen Gesetzestext beschränkt, so hielten sich die Sondergerichte des Dritten Reiches — und damit auch dasjenige in Kiel — nicht einmal an diese gesetzliche Vorgabe: Am 27. August 1943 verurteilte das Sondergericht Kiel eine Dänin wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten.[17] Damit lag ein klassischer Fall von Rechtsbeugung vor, denn kein Gesetz bestimmte, daß auch dänische Staatsangehörige als Täter/Täterinnen im Sinne der Verordnung vom 25. November 1939 galten.

Was wurde der Dänin — beruhend auf ihrem Geständnis — vorgeworfen? Sie hatte an ihrem Wohn- und Arbeitsort Pinneberg mit einem französischen Kriegsgefangenen ein Liebesverhältnis unterhalten. Da sie befürchtete, diese Beziehung könne von den deutschen Behörden aufgedeckt werden, versuchte sie, den Kriegsgefangenen zu überreden, mit ihr in die Schweiz zu fliehen, um dort ihre Beziehungen weiter aufrecht erhalten zu können. Der Franzose lehnte eine solche Flucht ab, weil er sie als undurchführbar ansah.

Wie begründete das Gericht anhand dieses Sachverhalts die Strafbarkeit der Dänin? Die Angeklagte hat

„mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang gepflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wobei es sich um einen schweren Fall handelt. Wenn auch von der Angeklagten als Ausländerin nicht erwartet werden konnte, daß sie den Umgang mit einem Kriegsgefangenen als ehrlos empfand, so handelte es sich doch um eine schwere Beeinträchtigung deutscher Belange. Durch ihre Beziehungen zu dem Kriegsgefangenen geriet die Angeklagte nämlich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu diesem, das leicht zum Schaden des Reichs, insbesondere zur Spionage gebraucht werden konnte. Hier haben die Liebesbeziehungen zu dem Erfolg geführt, daß die Ange-

[17] LAS, Abt. 358, Nr. 5832.

klagte den Kriegsgefangenen zur Flucht angeregt hat, also auch zu einer erheblichen Gefährdung deutscher Belange."

Zur Höhe des Strafmaßes führte das Sondergericht aus:

„Bei der Bemessung der Strafe ist erwogen worden: Die Angeklagte, die einen ausgesprochen triebhaften Eindruck macht, ist erst im Mai 1943 20 Jahre alt geworden. Zu ihren Gunsten ist davon auszugehen, daß sie ganz von ihrer Zuneigung beherrscht worden ist und daß sie sich deshalb keinerlei Gedanken darüber gemacht hat, daß durch ihr Verhalten dem Reich Schaden zugefügt werden könnte."

Taten, die unter § 4 der Verordnung vom 25. November 1939 fielen, kamen vor den Sondergerichten zur Anklage,[18] deren Urteile sofort rechtskräftig wurden. Dabei kam den Sondergerichten des Dritten Reiches die Aufgabe zu, *„in Kriegszeiten ... Kampf und Geist der Truppe zu unterstützen"*, wobei der Öffentlichkeit klargemacht werden sollte, daß der Gesetzgeber *„den Sondergerichten neue, schneidende Waffen zur Hand"* gegeben hatte.[19] Die Sondergerichte waren zwar die per Gesetz vorgesehene Instanz zur Aburteilung der Taten nach § 4 der Verordnung vom 25. November 1939. Jedoch auch die Bevölkerung in Schleswig-Holstein spielte sich gelegentlich als „Gerichtsherr" auf: Frauen, die mit polnischen Kriegsgefangenen sexuelle Beziehungen unterhalten hatten, wurden durch „Prangerfahrten" der Öffentlichkeit zur Schau gestellt[20], die polnischen Kriegsgefangenen in mehreren Fällen gelyncht. Am 17. Mai 1941 schilderte der Präsident des Oberlandesgerichts Kiel, Martin, in einem geheimen Lagebericht dem Reichsjustizministerium folgenden Vorfall:

„... im Landgerichtsbezirk Flensburg sind zwei Polen, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, von der Polizei öffentlich gehängt worden. — Mögen solche Vollstreckungsakte auch auf eine allgemeine Anordnung sich gründen, so wird doch nicht zu verkennen sein, daß sie starke Rückwirkungen auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, das solche Eingriffe als wesensmäßig der Rechtspflege zugehörig betrachtet, haben müssen. Wenn auch die besondere Rechtsstellung der Polen im Reich eine andere Beurteilung rechtfertigt, wird doch nicht daran vorübergegangen werden dürfen, daß die Bevölkerung in weitem Umfange auch diese Fälle als eigentliches Gebiet der Rechtsprechung ansieht."[21]

Hitler wurde mit der „Rechtsprechung" wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen im Sommer 1942 konfrontiert[22]: Eine deutsche Landwirtin — deren Mann zur Wehrmacht eingezogen war — hatte mit dem auf ihrem Hof arbeitenden französischen Kriegsgefangenen geschlechtliche Beziehungen aufgenommen. Ihr Ehemann, der hiervon Kenntnis erhalten hatte, wandte sich mit Schreiben vom 24. Juli 1942 direkt an Hitler und bat ihn, seine Frau — die noch nicht verurteilt worden war — aus der Untersuchungshaft zu entlassen:

„In meiner großen verständlichen Sorge nicht nur um mein und meiner Frau Schicksal und unsere Existenz, wende ich mich daher, mir keinen anderen Ausweg wissend, mein Führer, an Sie mit der Bitte, die Freilassung meiner Ehefrau zu verfügen und mir hierdurch mein inneres Gleichgewicht wiederzugeben, um meinen Pflichten als Soldat weiterhin mit größter Aufopferung nachzukommen, andererseits meine Landwirtschaft und mein Familienleben in ihren Existenzgrundlagen

[18] Vgl. K. Bästlein, Zur „Rechts"-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937-1945, in: Strafverfolgung und Strafverzicht, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, hg. von H. Ostendorf, Köln, Berlin, Bonn, München 1992, S. 111 ff.

[19] So Crohne, seit 1935 Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege) im Reichsjustizministerium, ab 1942 Vizepräsident des Volksgerichtshofes, zitiert nach Bästlein, „Rechts"-Praxis, a. a. O., S. 112; Zur Aufgabe der Sondergerichte vgl. auch Godau-Schüttke, a. a. O., S. 110 f.

[20] Bästlein, „Rechts"-Praxis, a. a. O., S. 128.

[21] Lageberichte des Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalts in Kiel, 1940-1945, in: Bundesarchiv Koblenz (BA) R 22 (Reichsjustizministerium)/3373, Bl. 30, oder LAS, Abt. 410, Nr. 247.

[22] Die nachfolgenden Angaben aus: Bundesarchiv (BA) R 43 (Reichskanzlei) II/1560, Bl. 81 ff.; vgl. auch R. Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, Frankfurt/Main 1990, S. 238, dessen These, Hitler sei der Auffassung gewesen, daß die Frau niemals für die Dinge des „geschlechtlichen Lebens" verantwortlich gemacht werden könne, nicht durch die von ihm zitierten Quellen belegt wird.

nicht zu erschüttern. Ihre gütige Entscheidung wird mich und meine Ehefrau nicht nur zu heißer Dankbarkeit, sondern auch zum restlosen Einsatz für das Wohl unseres Vaterlandes verpflichten."

Hitler zeigte sich beeindruckt und entschied, *„in Anbetracht der Einstellung des Mannes zu seiner Frau und des besonderen wirtschaftlichen Notstandes"*, die Ehefrau aus der Untersuchungshaft zu entlassen.[23] Das zuständige Sondergericht Leitmeritz (Schlesien) verurteilte die Landwirtin am 26. August 1942 zwar noch zu 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus. Reichsjustizminister Thierack ordnete aber entsprechend den Anweisungen Hitlers die sofortige Strafunterbrechung der Verurteilten an und erließ ihr sodann die Strafe.[24]

Obwohl die nicht erfolgreichen Kämpfe der 6. Armee im Oktober/November 1942 vor und in Stalingrad Hitler voll in Anspruch genommen haben müssen[25], fand dieser — durch die obigen Vorgänge hervorgerufen — offensichtlich dennoch Zeit, sich um das *„Verhalten deutscher Frauen gegenüber Kriegsgefangenen und fremdländischen Zivilarbeitern"* zu kümmern. Er ließ durch seinen Sekretär, Reichsleiter Martin Bormann, dem Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Lammers, seine nachfolgenden Äußerungen über die Bestrafung wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zukommen:

„Der Führer kam unlängst auf das Verhalten deutscher Frauen Kriegsgefangenen und fremdländischen Zivilarbeitern gegenüber zu sprechen ... Es ist für den Richter fast unmöglich, in Fällen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen ein den wirklichen Verhältnissen gerecht werdendes Urteil zu finden. Auf der einen Seite ist es seine Aufgabe, ehrloses und würdeloses Verhalten zu bestrafen. Das ist er auch dem deutschen Soldaten schuldig, der von der Heimat erwartet, daß ‚zu Hause aufgepaßt wird'. Auf der anderen Seite gibt es Fälle, in denen der betrogene Ehemann und Soldat die Angelegenheit als seine Privatsache betrachtet und den Standpunkt vertrete, die Erledigung dieser Angelegenheit müsse ausschließlich ihm überlassen bleiben ... Der Führer bemerkte, es solle folgende Linie eingehalten werden:

1) Der Verkehr von Frauen mit Kriegsgefangenen müsse strafbar bleiben, denn er bedeute einen Verrat am Frontsoldaten und an der Würde des deutschen Volkes.

2) Verzeihe der Soldat seiner Ehefrau, so könne das nur auf eine Gnadenentschließung von Bedeutung sein. Ob eine solche gerechtfertigt sei, hänge vom Einzelfall und den Begleitumständen ab. Die Justiz dürfe in den Fällen großzügig Gnade üben, in denen sich der Ehemann gegen eine Bestrafung oder Strafvollstreckung wende.

3) Eine Verschärfung der geltenden Strafbestimmungen, (auch den Verkehr mit ‚fremdländischen' Zivilgefangenen unter Strafe zu stellen) sei abzulehnen. Eine solche Maßnahme wäre auch nicht geeignet, eine drohende völkische Unterwanderung zu verhindern.

4) Ein ausdrückliches Verbot jeglichen Verkehrs mit ausländischen Arbeitern auch aus befreundeten Staaten unter Androhung gerichtlicher Strafen wäre aus außenpolitischen Gründen nicht möglich."[26]

Hitlers Äußerungen zu diesem Thema dürfen nicht mißverstanden werden. Er hatte sich über den „verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen" nicht etwa deshalb Gedanken gemacht, weil er den Richtern in ihrer Urteilsfindung sozusagen behilflich sein wollte. Das

[23] Schreiben der Adjudantur der Wehrmacht beim Führer (Führerhauptquartier) v. 17.8.1942 an den Leiter der Reichskanzlei, Martin Bormann (Sekretär des Führers), in: BA R 43 II/1560, Bl. 82.

[24] Schreiben des Reichsjustizministers Thierack v. 3.9.1942 an den Chef der Reichskanzlei, Lammers, in: BA R 43 II/1560, Bl. 91.

[25] H. G. Dahms, Der zweite Weltkrieg, München/Berlin 1989. S. 225 f.

[26] Schreiben Bormanns v. 7.11.1942 an den Chef der Reichskanzlei, in: BA R 43 II/1544a, Bl. 55 ff.

Gegenteil war der Fall. Hitlers Haß auf die Justiz und die Juristen — *„vollendete Trottel"*, *„Krebsschaden für das deutsche Volk"*[27] — war ungebrochen. Seine obigen Richtlinien entsprangen vielmehr seinen verbrecherischen rassischen und völkischen Zielsetzungen. Diese wollte Hitler also mit Hilfe der beiden zitierten Verordnungen, die den Umgang mit Kriegsgefangenen mit Strafe bedrohten, sicherstellen. Dies widersprach aber dem Strafzweck der beiden Verordnungen, nämlich *„die Verhütung und Bekämpfung einer Spionage-, Sabotage- und Fluchtgefahr der in Deutschland weilenden Kriegsgefangenen"*.[28] Erst daneben sollten die Verordnungen *„die Ahndung der Ehr- und Würdelosigkeit deutscher Volksgenossen, die durch den Umgang mit Kriegsgefangenen ... sich an ihrem Volk und Vaterland vergehen"*, bezwecken.[29]

Der Chef der Reichskanzlei, Lammers, leitete Hitlers Gedanken und Richtlinien unverzüglich an Reichsminister Thierack weiter.[30] Dieser nahm geradezu begierig und unterwürfig Hitlers verquaste Ideen auf, die er als *„besonders wertvoll"* bezeichnete, weil er *„nunmehr in der ganzen Problemstellung für den Bereich der Justiz klar sehe."*[31] Thierack gab denn auch Hitlers Anweisungen umgehend der Justiz zur Kenntnis. Am 14. Januar 1943 wandte er sich in einem mehrseitigen Schreiben an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte und teilte diesen mit, daß in Strafverfahren *„wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen"* folgende *„Richtlinien zu Grunde zu legen"* seien:

„Die Kriegsgefangenen haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sie bleiben auch in der Gefangenschaft unsere Feinde. Stolz und Würde des deutschen Volkes, die Sicherheit des Reiches und der Schutz seiner Wehrkraft erfordern daher die Bestrafung des Umgangs mit Kriegsgefangenen ... Bei allen Formen der Fluchthilfe, des Brief- und Paketschmuggels ... und bei allen Handlungen, die geeignet sind, der Sabotage und Spionage seitens der Kriegsgefangenen Vorschub zu leisten, ist daher grundsätzlich ein schwerer Fall anzunehmen und auf empfindliche Zuchthausstrafe hinzuwirken.

Deutsche Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen geschlechtlich einlassen, verraten damit die Front; sie verletzen gröblich ihre nationale Würde und schädigen das Ansehen der deutschen Frau im Ausland ... Auch der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen ist daher grundsätzlich mit empfindlichen Freiheitsstrafen zu ahnden. Bei der Bemessung der Strafen ist auf den Grad der Würdelosigkeit, die Intensität der Beziehungen und auf besondere Treuebindungen der Frau Bedacht zu nehmen. Bei Geschlechtsverkehr sind in der Regel Zuchthausstrafen am Platze. Dies gilt insbesondere, wenn die Frauen als Angehörige von Soldaten oder als Ehefrauen oder Mütter in besonderem Maße zur Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen verpflichtet sind ... Bei Frauen, die nicht aus derartigen Gründen zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet sind, können ausnahmsweise Gefängnisstrafen ausreichen, wenn der Geschlechtsverkehr durch Verführung oder Überrumpelung zustande gekommen ist oder wenn die räumlichen Verhältnisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben. Dasselbe gilt, wenn es sich um junge, in geschlecht-

[27] Vgl. B. Rüthers, Entartetes Recht, München 1994 (Taschenbuchausgabe), S. 21 f.

[28] Vgl. Heinz Boberach (Hg.), Richterbriefe — Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard 1975, S. 87.

[29] Vgl. Boberach, a. a. O., S. 87.

[30] Schreiben Lammers' an Thierack v. 20.11.1942 in: BA R 43 II/1544a, Bl. 60 ff.

[31] Antwortschreiben Thieracks an Lammers v. 3.12.1942 in: BA R 43 II/1544a, Bl. 65.

lichen Dingen unerfahrene Frauen handelt. Sonstiger Umgang von Frauen mit Kriegsgefangenen, der nicht zum Geschlechtsverkehr führt, wie z. B. Austausch von Zärtlichkeiten ... kann durchweg mit leichteren Freiheitsstrafen geahndet werden, wenn er nicht in besonders würdeloser oder ärgerniserregender Weise geschieht und nicht die Bereitschaft der Frau zu weitergehenden Verstößen erkennen läßt ... Weibliche Jugendliche, die mit Kriegsgefangenen Liebesverhältnisse unterhalten und mit ihnen Geschlechtsverkehr ausüben, lassen dadurch allein noch keine ‚schädlichen Neigungen' im Sinne der VO. vom 10.9.1941 ... erkennen; eine unbestimmte Verurteilung nur aus diesem Grunde kommt daher nicht in Betracht.[32] *... Eine mildere Beurteilung des Umgangs mit französischen und belgischen Kriegsgefangenen ... ist nicht angebracht ... Der Verkehr mit Angehörigen von Völkern, die noch nicht mit uns im Kampfe stehen oder die dem deutschen Volke rassisch ferner stehen (z. B. feindliche Ostvölker, britische und amerikanische Hilfsvölker), ihm kulturell erheblich unterlegen sind oder sich politisch besonders unversöhnlich zeigen, ist besonders verwerflich."*[33]

Parallel zu diesem Rundschreiben unternahm Thierack unter Einschaltung der Reichs- sowie der Parteikanzlei den Versuch, eine Verordnung „Kriegsehebruch und verwandte Straftaten"[34] in die Wege zu leiten, wobei zwei Entwürfe vorhanden sind, nämlich vom November 1942 bzw. März 1943.[35] Diese Ansätze scheiterten jedoch, da die Ministerialbürokratie der eingebundenen Ressorts — letztlich von den oben geschilderten Anweisungen Hitlers ausgehend — sich nicht auf einen einheitlichen Text einigen konnte.

Bemerkenswert ist allerdings, warum der geschlechtliche „Verkehr mit Kriegsgefangenen" geregelt werden sollte. Hierzu führte der Entwurf vom November 1942 aus:

„Die lange Dauer des Krieges und die damit verbundene Geschlechtsnot der Frauen haben es nicht selten daheimgebliebenen Männern ermöglicht, Frauen, deren Ehemänner durch die Kriegsverhältnisse von ihrer Familie getrennt sind, zu einem Geschlechtsverkehr zu verleiten, den diese unter normalen Verhältnissen niemals zugelassen hätten."[36]

Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, wer den Gedanken der „Geschlechtsnot der Frauen" als einleitende Begründung einer noch zu fassenden Verordnung aufgebracht hat. Jedenfalls wird auf diesen Umstand lediglich im früheren Verordnungsentwurf hingewiesen, während die spätere Version hierauf nicht mehr Bezug nimmt. Auch das Rundschreiben vom 14. Januar 1943 hob diesen sexuellen Gesichtspunkt nicht mehr besonders hervor.

Die von Hitler und Thierack entworfenen Richtlinien „wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" lassen auf den ersten Blick die Feststellung möglich erscheinen, daß sich beide vorrangig für das Wohl und die Interessen der jeweiligen betroffenen Frau einzusetzen gedachten. Doch eine solche Interpretation wäre verfehlt. Vielmehr bezweckten Hitlers Vorstöße — von Thierack devot umgesetzt — folgendes: Die deutsche Frau sollte ihr völkisch reines Wesen bewahren, um ihrer rassischen Aufgabe — nämlich dem deutschen Volk arischen Nachwuchs in großer Zahl zu schenken — in der Gegenwart und Zukunft gerecht werden zu können.

[32] Die Verordnung v. 10.9.1941 (RGBl. I, S. 567) trug die Bezeichnung: „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher". Insoweit konnte auf unbestimmte Jugendstrafe erkannt werden, wenn schädliche Neigungen festgestellt wurden; vgl. hierzu J. Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, München 1992. S. 141.

[33] LAS Abt. 351, Nr. 1555.

[34] Vgl. Angermund, a. a. O., S. 238.

[35] Vgl. Vermerk des Staatssekretärs in der Reichskanzlei, Kritzinger, v. 26.2.1943 in: BA R 43 II/1544a, Bl. 67 und Entwürfe der in Aussicht genommenen Verordnungen vom November 1942 (Bl. 68 ff.) und vom März 1943 (Bl. 72 ff.).

[36] BA R 43 II/1544a, Bl. 68.

Allein im dritten Quartal 1942 wurden reichsweit insgesamt 2.469 Urteile wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" gefällt.[37] Wurde eine Frau dieses Vergehens beschuldigt, folgte fast immer auch der Haftbefehl.[38] Dabei war symptomatisch, daß als Haftgrund oftmals Fluchtgefahr angenommen wurde. Für den Haftrichter war aber in der Regel offenkundig, daß die Beschuldigte mangels Geld überhaupt nicht an Flucht denken konnte und dies angesichts der polizeistaatlichen Verhältnisse auch wenig wahrscheinlich war.

Fluchtgefahr wurde allein schon wegen der zu erwartenden hohen Strafe bejaht.[39] Diese Praxis diente vorrangig dazu, eine schnelle Aburteilung der Angeklagten zu gewährleisten, denn den Sondergerichten kam nach dem Willen der Machthaber eine besondere Aufgabe zu: Schlagkräftig und *„blitzartig"* sollte *„die Strafe den Verbrecher treffen"*.[40] Roland Freisler, Präsident des berüchtigten Volksgerichtshofes, bezeichnete denn auch die *„Sondergerichte als die Panzertruppe der Rechtspflege."*

3. Ein Einblick in die „Rechtsprechung" des Sondergerichts Kiel

3.1. Urteil des Sondergerichts Kiel vom 18. Februar 1942[41]

11 Son KLs 10/42
Sdg. 29/42

Im Namen des deutschen Volkes!

Strafsache gegen die Hausgehilfin Irma Anna Maria L. aus [redacted] Kreis Segeberg, z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Kiel, geboren am ... 1920 in ... ledig wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel hat in der Sitzung vom 18. Februar 1942, an der teilgenommen haben: Landgerichtsdirektor Fuhst als Vorsitzender, Amtsgerichtsrat Gruhl, Landgerichtsrat von Jagow als beisitzende Richter, Amtsgerichtsrat Fürsen als beauftragter Beamter der Staatsanwaltschaft, Justizobersekretär Kurth als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Ihr werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.

Auf die Strafe ist die Untersuchungshaft anzurechnen.

Gründe:

Auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten ist folgender Sachverhalt erwiesen:

Die Angeklagte besuchte in Bark die einklassige Volksschule und wurde Ostern 1934 nach Erreichung des Schulzieles entlassen. Nach ihrer Schulentlassung war sie bei Bauern in Sühl bei Bad Oldesloe und in Bark in Stellung. Von November 1938 war sie ununterbrochen bis zu ihrer Verhaftung bei dem Bauern ... in Bark als Hausgehilfin tätig.

Auf dem Hofe des ..., der im Dezember 1940 zum Wehrdienst einberufen wurde, steht seit Januar 1941 der belgische Kriegsgefangene Gustav L. in Arbeit. Da die Angeklagte auf dem Hof Haus- und Feld-

[37] Boberach, a. a. O., S. 82 m. Anm. 1.

[38] Insoweit ist keine statistische Untersuchung erfolgt. Diese wäre für das Thema auch nicht einschlägig gewesen. Jedenfalls haben die Autoren dieses Aufsatzes bei Durchsicht aller einschlägigen Akten des Sondergerichts Kiel, soweit eine Verurteilung der angeklagten Frau erfolgte, festgestellt, daß vorab in der Regel auch Haftbefehl gegen sie erlassen worden war.

[39] Vgl. stellvertretend für viele andere das Verfahren gegen die Säuglingsschwester W., die mit einem belgischen Kriegsgefangenen von April bis Oktober 1943 geschlechtliche Beziehungen unterhalten hatte. Das Amtsgericht Itzehoe erließ durch den Landgerichtsrat R., der nach 1945 am Landgericht Kiel ein angesehener und beliebter Referendararbeitsgemeinschaftsleiter war (LAS, Abt. 786 [Personalakten], Nr. 963), Haftbefehl, wobei die Fluchtgefahr mit der zu erwartenden hohen Strafe begründet wurde. Die Angeklagte W. wurde am 12.1.1944 durch das Sondergericht Kiel zu einem Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt (LAS, Abt. 358, Nr. 3726).

[40] Vgl. Bästlein, „Rechts"-Praxis, a. a. O., S. 117 f.

[41] LAS, Abt. 358, Nr. 2740-2741.

arbeiten zu verrichten hatte, kam sie oft mit dem Kriegsgefangenen zusammen. Es entwickelte sich im Laufe der Zeit ein freundschaftliches Verhältnis ... Im August oder September 1941 umfasste der Kriegsgefangene eines Tages die Angeklagte von hinten und versuchte, sie zu küssen. Die Angeklagte wehrte sich und gab dem Kriegsgefangenen zu verstehen, dass sie derartiges in Zukunft nicht dulden und notfalls den Wachmann in Kenntnis setzen werde. Das freundschaftliche Verhältnis blieb trotz dieses Vorfalles bestehen. Dadurch ermutigt, nahm sich der Kriegsgefangene weitere Freiheiten heraus. Die Angeklagte musste abends dem Hofhund, der in der Nähe der grossen Dielentür auf dem Hofplatz an der Kette lag, Futter bringen. Etwa seit Mitte Oktober 1941 musste dieses während der Dunkelheit geschehen. Der Kriegsgefangene fand sich seitdem fast jeden Abend an diesem Platz ein, küsste die Angeklagte und griff ihr auch verschiedentlich durch den Halsausschnitt der Bluse an die Brust. Bei dem ersten Zusammentreffen dieser Art wehrte die Angeklagte leicht ab, liess es sich aber dann später gefallen. Anfang November 1941 ging der Kriegsgefangene schon so weit, der Angeklagten durch den Schlüpfer an den Geschlechtsteil zu fassen. Einige Tage später kam es zum ersten Male zum Geschlechtsverkehr. Der Kriegsgefangene, der die Angeklagte wiederum beim Füttern des Hundes abgepasst hatte, fasste sie an den Geschlechtsteil, zog ihr dann den Schlüpfer herunter, drückte sie an die Wand und vollzog mit ihr den Geschlechtsakt. Einige Tage später näherte sich der Kriegsgefangene der Angeklagten im Kälberstall, als sie beim Kälbertränken war. Er küsste die Angeklagte, nahm dann ihr Kleid von hinten hoch, zog ihr den Schlüpfer herunter und vollzog mit ihr wiederum den Geschlechtsverkehr. Als der Kriegsgefangene einige Tage danach sich der Angeklagten erneut in gleicher Weise zu nähern versuchte, wies ihn die Angeklagte ab und entfernte sich aus dem Stall. Einige Tage danach gelang es dem Kriegsgefangenen jedoch, mit der Angeklagten im Kälberstall nochmals in der gleichen Weise geschlechtlich zu verkehren, wie es zuvor geschehen war.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis der Angeklagten. Sie räumt ein, schon vor dem Beginn geschlechtlicher Beziehungen zu dem Kriegsgefangenen durch die Bäuerin vor dem Umgang mit Kriegsgefangenen gewarnt worden zu sein. Zur Begründung für ihr Verhalten erklärt die Angeklagte, dass der Kriegsgefangene so gut zu ihr gewesen sei, dass sie seinen Werbungen schliesslich erlegen sei.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte des Verbrechens gegen § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 schuldig gemacht ... Gegen dieses Verbot hat die Angeklagte in einer Weise verstossen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt ... Es handelt sich um einen schweren Fall dieser Straftat. Dadurch, dass die Angeklagte sich wiederholt trotz Warnung durch die Bäuerin mit dem Kriegsgefangenen geküsst und sich ihm schliesslich mehrmals geschlechtlich hingegeben hat, hat sie so scham- und würdelos gehandelt und sich gegen die Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft so schwer vergangen, dass die Tat nach gesundem Volksempfinden durch eine Zuchthausstrafe gesühnt werden muss. Für das Mass dieser Strafe kam folgendes in Betracht: Die

ELECTROACUSTIC
Kommanditgesellschaft, Kiel
Werk Neumünster

Fernsprecher: 3431—3433

Neumünster, den 15. Febr. 1944
Goethestraße

An die
Geheime Staatspolizei
Neumünster
Wasbekerstr. 8

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen

Betreff Verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen.

Von unserem Gefolgschaftsmitglied

Nicolai H [redacted], geb. am [redacted]
wohnhaft: Neumünster, [redacted]

wurde heute morgen folgendes gemeldet:

Am 15.2.44 morgens 8³⁰ Uhr überraschte ich die Werksangehörige

Frau Irene P [redacted], geb. am 12.1o.15
wohnhaft: Neumünster, [redacted]

wie sie sich am Niedergang von den Büroräumen zum Betrieb von dem kgl. Kriegsgefangenen G [redacted], Anselme Stalag-Nr. 2858 XB küssen ließ.

Die beiden hatten sich bereits längere Zeit bei den Gefolgschaftsmitgliedern S [redacted] und H [redacted] Abtlg. Montage verdächtig gemacht.

Heil Hitler!
ELECTROACUSTIC KG KIEL
Werk Neumünster

Staatspolizei
Leitstelle Kiel
Neumünster
EB. 1301/44

S Uhrfr. vrl. M.
Martin vrl.

Denunziation im Betrieb. Die Werkstattschreiberin Irene P. wurde am 15. September 1944 zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Sondergericht berücksichtigte bei der Strafzumessung, daß ihr der bei der Wehrmacht dienende Ehemann verziehen hatte.
(LAS, Abt. 358, Nr. 6955)

Angeklagte ist bisher völlig unbestraft. Nach der Auskunft des Amtsvorstehers hat sie bisher als fleissiges, ordentliches Mädchen gegolten und in gutem Ruf gestanden. Die Angeklagte sieht ihre Verfehlungen nunmehr voll ein und verspricht ernstlich Besserung. Auf der anderen Seite handelt es sich nicht um eine einmalige Verfehlung dieser Art, sondern hat die Angeklagte immer wieder in dieser schamlosen Weise während des Krieges ihre Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft verletzt. Unter Berücksichtigung aller Tatumstände erschien daher eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr drei Monate als notwendig, aber auch als ausreichend.

Da die Angeklagte ehrlos gehandelt hat, war es notwendig, ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren abzuerkennen.

Mit Rücksicht auf das Geständnis der Angeklagte ist ihr die Untersuchungshaft voll angerechnet worden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

3.1. Urteil des Sondergerichts Kiel vom 18. Februar 1942[42]

11 Son KLs 17/42
Sdg. 39/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen

1) die Melkfrau Helene Christine A ..., z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Kiel, geboren ... 1920 in ..., geschieden

2) die Ehefrau Anneliese B... auf Gut ..., z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Kiel, geboren... 1909 ..., verheiratet, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel hat in der Sitzung vom 18. Februar 1942, an der teilgenommen haben: Landgerichtsdirektor Fuhst[43] als Vorsitzender, Amtsgerichtsrat Gruhl[44], Landgerichtsrat von Jagow[45] als beisitzende Richter, Amtsgerichtsrat Fürsen[46] als beauftragter Beamter der Staatsanwaltschaft, Justizobersekretär Kurth als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, für Recht erkannt:

Wegen Verbrechens gegen § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 werden verurteilt: die Angeklagte A zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren, die Angeklagte B zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monaten.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden aberkannt: der Angeklagten A auf die Dauer von 4 Jahren, der Angeklagten B auf die Dauer von 2 Jahren.

Jede Angeklagte trägt die Kosten des gegen sie gerichteten Verfahrens.

Auf die Strafen sind anzurechnen: der Angeklagten A die volle Untersuchungshaft, der Angeklagten B ein Monat Untersuchungshaft.

Gründe:

Auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Krim.Ob.Assistent Joseph Rodenberg und Krim.Ob.Assistent Heinrich Tietjen, beide aus Kiel, ist folgender Sachverhalt erwiesen:

[42] LAS, Abt. 358, Nr. 2760-2764.

[43] Zur Person Fuhst vgl. Bästlein, „Rechts"-Praxis, a. a. O., S. 153 f.

[44] Gruhl war von 1940 bis 1945 Mitglied des Sondergerichts Kiel. Er wurde nach 1945 wieder Amtsgerichtsrat (LAS, Abt. 786, Nr. 87).

[45] Zur Person von Landgerichtsrat von Jagow vgl. Godau-Schüttke, a. a. O., S. 70 ff. (dort noch anonymisiert).

[46] Zur Person von Fürsen vgl. Godau-Schüttke, a. a. O., S. 9 bzw. 53ff. (dort noch anonymisiert).

Die Angeklagte A. hat zunächst in Kiel die Förderschule und anschliessend in Friedrichsort die Volksschule besucht. Bis zu ihrem 9. Lebensjahr hat sie im Elternhaus gelebt. Dann wurde sie nach dem Tode ihrer Mutter in verschiedenen Erziehungsheimen untergebracht. Nach ihrer Schulentlassung war die Angeklagte A. auf dem Lande tätig. Am 14. Mai 1938 schloss sie mit dem Deputatarbeiter A., mit dem sie auf dem Gute ... beschäftigt war, die Ehe ... Sie wurde im August 1941 geschieden ... Die Angeklagte B. hat die zweiklassige Volksschule in Olpenitz besucht und dann in verschiedenen Haushaltungen gearbeitet. Im Jahre 1932 hat sie mit dem landwirtschaftlichen Arbeiter B. die Ehe geschlossen. Der Ehe entstammen zwei Kinder im Alter von 7 und 9 Jahren. Die Angeklagte ist inzwischen auf Grund eines erbgesundheitlichen Verfahrens sterilisiert worden. Ihr Ehemann ist zum Wehrdienst einberufen und steht an der Front.

Die beiden Angeklagten waren vor ihrer Verhaftung in dieser Sache auf dem Gute ... als Melkerinnen tätig ...

Im April 1940 wurden auf dem Gute ... die ersten Kriegsgefangenen eingestellt. Die Gefolgschaft des Gutes, darunter auch die beiden Angeklagten, wurden beim Eintreffen der Kriegsgefangenen durch den Gutsbesitzer S., später auch wiederholt durch den Wachmann auf das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen hingewiesen ...

1) Die Angeklagte A. verkehrte in der Zeit von September 1941 bis Anfang Oktober 1941 etwa achtmal geschlechtlich mit dem polnischen Kriegsgefangenen Alex J. Der erste Geschlechtsverkehr fand im Schlafsaal des Gefangenenlagers im Bett des französischen Kriegsgefangenen R. statt. In den übrigen Fällen erfolgte der Geschlechtsverkehr im Schweinestall oder in der Eßstube der Arbeiter des Gutshauses.

Im Laufe des Jahres 1941 freundete sich die Angeklagte A. auch mit dem französischen Kriegsgefangenen Victor R. an. Sie tauschte mit ihm wiederholt Küsse aus und liess sich von ihm auch öfters die Brust abtasten. Im September 1941 verabredete die Angeklagte A. mit R. eines Tages, ihn im Kriegsgefangenenlager zu besuchen. Die Angeklagte begab sich an dem fraglichen Tage verabredungsgemäß gegen 23 Uhr zu dem Gefangenenlager und wurde dort von R. erwartet. Sie kroch mit R. durch eine Luke des Abortes und gelangte so in das Gefangenenlager, ohne dass die Wachmannschaft etwas merkte. In dem Lager begaben sich beide in den Schlafsaal der Gefangenen. Dort vollzogen sie im Bett des Kriegsgefangenen R. miteinander den Geschlechtsverkehr. Im Anschluss hieran verkehrte die Angeklagte A... im Bett des R. mit dem polnischen Kriegsgefangenen J. geschlechtlich. Im Laufe des September 1941 kam es noch zweimal im Freien zum Geschlechtsverkehr zwischen der Angeklagten und R.

Ausser den beiden genannten Kriegsgefangenen wurden auf dem Gut ... 6 ehemalige polnische Kriegsgefangene beschäftigt. Mit diesen hat die Angeklagte gleichfalls im Jahr 1941 fortlaufend geschlechtlich verkehrt. Die Angeklagte gibt an, dass sie mit P. in der Zeit von Februar 1941 bis zu ihrer Verhaftung durchschnittlich wöchentlich zweimal, mit Bo. in der Zeit von Juni 1941 bis zu ihrer Verhaftung wöchentlich zweimal, mit Be. in der Zeit von Juli 1941 bis zu ihrer Verhaftung 6 bis 7 Mal, mit S. und Pi. in der Zeit von Juli 1941 bis Mitte Oktober 1941 monatlich dreimal, mit K. im August 1941 zweimal geschlechtlich verkehrt habe.

26

Kreisbauernschaft Steinburg

Reichsnährstand
Blut und Boden

Itzehoe, den 12.12.1944.
Sandberg 39/43
Fernsprecher Itzehoe Nr. 2471
Bankkonto: Landsparkasse Kude

Az.: II A 3 100/5
Im Schriftverkehr stets angeben

Im Schreiben vom
Az. 14 Son.K.Ls. 48/44-

Eilt sehr!

An den
Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
K i e l

Staatsanwaltschaft b. d. Landg. Kiel
Eing. 15. DEZ. 1944

Betr.: Strafantritt der Bäuerin Agnes K[redacted] geb. [redacted] in [redacted], Gemeinde [redacted]. Hier: Aussetzung des Strafantritts bis zum 15. Januar.

In obiger Sache sind bei mir der zuständige Ortsbauernführer und auch heute mit einem Gesuch die Bestrafte selbst vorstellig geworden. Die Bestrafte selbst bittet darum, ihr für die Dauer des Krieges Strafaufschub zu gewähren. Nach den für mich bindenden Richtlinien sehe ich mich jedoch nach Lage der Dinge außerstande, einen derartigen Antrag zu befürworten.

Der Ortsbauernführer trägt vor, daß es ihm wegen der Kürze der Zeit und der besonders schwierigen Familienverhältnisse auf dem Hof der Bestraften nicht möglich gewesen sei, eine Regelung zu treffen, die die mit dem Strafantritt verbundenen besonderen Schwierigkeiten in der Weiterbewirtschaftung des Hofes und Unterbringung der unmündigen Kinder ~~zu~~ behebt~~en~~. Es handelt sich um einen 10 ha großen Erbhof, der infolge der Einberufung des Ehemannes von der Bestraften bislang zufriedenstellend weiter bewirtschaftet worden ist. Eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage für die Bewirtschaftung des erheblich verschuldeten Hofes ist die Übernahme gemeinschaftlicher Milchtransporte durch den Betrieb. Diese Arbeit ist nach Entfernung des kriegsgefangenen Franzosen, mit dem die Bestrafte den verbotenen Umgang hatte, von einem halbtägig eingesetzten Polen versehen worden. Außerdem steht ihr in der Bewirtschaftung eine weibliche polnische Arbeitskraft zur Seite. Weitere Personen befinden sich nicht auf dem ziemlich abseits der Dorfschaft ~~xxxx~~ gelegenen Hof. Infolgedessen war es auch ungemein schwer, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit eine anderweitige Regelung der Bewirtschaftung sicherzustellen. Die örtlichen Instanzen glauben jedoch, daß bei einer Frist bis zum 15. Januar 1945 für den Strafantritt eine befriedigende Regelung gefunden werden kann.

Ich bitte daher, den Strafantritt bis zum 15. Januar auszusetzen.

Eilt

Im Auftrage:

1) Schreiben an Frau [redacted]
In Ihrer Strafsache bewilige ich Ihnen weitergehend Strafaufschub bis zum 15.1.45. zu einer Entscheidung der Strafsache. Bis nach Weihnachten gehe ich mich nicht in der Lage.

2) Abschrift an Ortsbauernführer in [redacted].

3) Zum Rechtsschlagen.

1.9 ab 22/12 h

Ma 201.

Die Angeklagte gibt diesen Sachverhalt zu.

2) Im Laufe des Jahres 1941 kam es auch zu geschlechtlichen Beziehungen zwischen dem polnischen Kriegsgefangenen J. und der Angeklagten B. Des öfteren küsste J. die Angeklagte B. im Kuhstall und tastete dabei verschiedentlich ihre Brust ab. Schliesslich gab die Angeklagte B. den Werbungen J. soweit nach, dass sie ihm auch den Geschlechtsverkehr gestattete. Etwa im September 1941 traf die Angeklagte B. mit J. auf einer Koppel unweit des Gutes zusammen. Dabei kam es zum ersten Mal zum Geschlechtsverkehr. In der Folgezeit hat die Angeklagte B. dann mit J. noch etwa 2 bis 3 Mal abends in der Lohdiele (Scheune) des Gutes und zweimal in ihrer Wohnung geschlechtlich verkehrt.

Die Angeklagte B. bestreitet das. Sie gibt an, dass J. sie nur einmal gegen ihren Willen geküsst und an die Brust gefasst habe, sie will J. dabei zurückgestossen haben. Die Angeklagte B. wird jedoch durch ihre Angabe bei ihrer polizeilichen Vernehmung ... in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Rodenberg und Tietjen überführt. Bei der polizeilichen Vernehmung hat die Angeklagte B. zugegeben, mit J. in der Weise Umgang gehabt zu haben, wie vorstehend festgestellt worden ist. Die Angeklagte B. behauptet, dass dieses Geständnis von dem vernehmenden Beamten erzwungen worden sei und nicht der Wahrheit entspreche. Sie gibt dazu folgendes an: Zunächst sei J. durch die vernehmenden Beamten mittels Schlagens zu einem unwahren Geständnis veranlasst worden. Dieses Geständnis sei ihr vorgelesen worden. Als sie trotzdem jeden Geschlechtsverkehr mit J. in Abrede gestellt habe, habe ihr einer der beiden vernehmenden Beamten eine Ohrfeige versetzt. Da sie nervenleidend sei, habe sie nunmehr aus Angst gleichfalls der Wahrheit zuwider ein Geständnis abgelegt. Diese Einlassung verdient jedoch keinen Glauben. Nach der Bekundung der Beamten, die die polizeiliche Vernehmung durchgeführt haben, der Zeugen Rodenberg und Tietjen, ist es richtig, dass der Angeklagten B. bei dieser Vernehmung die Erklärungen des Kriegsgefangenen J. vorgehalten worden sind und dass sie energisch behandelt worden ist ... Wie die Zeugen Rodenberg und Tietjen bekunden, hat die Angeklagte aber, als sie sich schliesslich zu dem Geständnis bereit fand, nicht nur das bestätigt, was J. ausgesagt hatte, sondern diese Angaben ganz aus sich heraus ergänzt. Diese Bekundung der Zeugen wird durch den Inhalt des Protokolls über die polizeiliche Vernehmung selbst bestätigt. Es zeigt, dass sich die Angaben des J. und der Angeklagten keineswegs in allen Einzelheiten decken, vielmehr in der Schilderung der einzelnen Tatvorgänge nicht nur in völlig nebensächlichen Punkten voneinander abweichen und sich gegenseitig ergänzen ...

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben sich beide Angeklagte des Verbrechens gegen § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 schuldig gemacht. Nach der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen untersagt, soweit er nicht durch ein Arbeitsverhältnis des Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, und ist der Umgang mit Kriegsgefangenen auch in diesem Falle auf das notwendige Mass zu beschränken. Gegen dieses Verbot haben beide Angeklagte in einer Weise verstossen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt.

... In beiden Fällen liegt ein schwerer Fall des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen im Sinne des § 4 Abs. 1 a. a. O. vor. Die Angeklagte A hat sich trotz hinreichender Belehrungen völlig hemmungslos Kriegsgefangenen geschlechtlich hingegeben und sich nicht einmal gescheut, zu diesem Zweck sich hinter dem Rücken der Wachmannschaft in das Gefangenenlager einzuschleichen und den Geschlechtsverkehr mit J. und R. in Gegenwart anderer Kriegsgefangener zu vollziehen. Sie hat demnach mit einer Schamlosigkeit und Würdelosigkeit gehandelt und die Ehre der deutschen Frau in den Augen der Kriegsgefangenen in einer Weise herabgesetzt, wie sie schlimmer kaum gedacht werden kann. Für das hohe Mass sittlicher Verworfenheit und den Mangel aller nationalen Würde spricht auch, dass die Angeklagte sich daneben hemmungslos polnischen Kriegsgefangenen geschlechtlich hingegeben hat. Wohl war zu Gunsten der Angeklagten A. zu berücksichtigen, dass sie nach ihrer eigenen Einlassung an Schwachsinn leidet und deshalb sterilisiert worden ist und dass es nach der ganzen Sachlage nicht völlig ausgeschlossen erscheint, dass infolge dieses Schwachsinns ihre Willensfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StrGB erheblich vermindert gewesen ist. Das mag aber die Verwerflichkeit und Verabscheuungswürdigkeit der Tat der Angeklagten und ihre Schuld nicht so zu mindern, dass ihre Tat nicht als schwerer Fall im Sinne des § 4 a. a. O. zu bewerten wäre. Dieser Tatumstand hat vielmehr nur für das Mass der danach zu verhängenden Zuchthausstrafe Bedeutung. Er rechtfertigt es, im Verein mit der Tatsache, dass die Angeklagte A. geständig ist und ihre Tat nunmehr bereut, es bei einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren bewenden zu lassen. Eine Strafe dieser Höhe war trotz des Schwachsinns der Angeklagten aus dem Gesichtspunkt der Sühne und der Abschreckung der Angeklagten sowohl wie aller übrigen Volksgenossen, die in die Versuchung verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen geraten sollten, erforderlich.

Auch die Angeklagte B. hat dadurch, dass sie trotz hinreichender Belehrung sich mit dem Kriegsgefangenen J. wiederholt geküsst und mit ihm mehrmals geschlechtlich verkehrt hat, so schamlos und würdelos gehandelt, dass ihre Tat nach gesundem Volksempfinden nur durch eine Zuchthausstrafe gesühnt werden kann. Für das Mass dieser Strafe kam bei dieser Angeklagten erschwerend in Betracht, dass sie die Ehefrau eines im Felde stehenden Soldaten ist und sich nicht gescheut hat, die eheliche Wohnung für ihr verwerfliches Treiben zu missbrauchen; ferner dass sie die Tat hartnäckig leugnet. Andererseits war zu berücksichtigen, dass die Angeklagte B. auf Grund eines erbgesundheitlichen Verfahrens sterilisiert worden ist und offenbar ebenso wie die Angeklagte A. gleichfalls in einem Masse an Geistesschwäche leidet, dass ihre Willensfähigkeit zur Zeit der Tat möglicherweise im Sinne des § 51 Abs. 2 StrGB erheblich vermindert gewesen ist. Ferner war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie sich nicht mit der Hemmungslosigkeit Kriegsgefangenen hingegeben hat, wie es bei der Angeklagten A. der Fall ist. Unter Berücksichtigung aller Tatumstände erschien daher bei der Angeklagten B. unter dem Gesichtspunkt der Sühne und der Abschreckung eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monaten als notwendig, aber auch als ausreichend.

Da beide Angeklagte ehrlos gehandelt haben, war es notwendig,

die bürgerlichen Ehrenrechte der Angeklagten A. auf die Dauer von 4 Jahren, der Angeklagten B. auf die Dauer von 2 Jahren abzuerkennen.

Da die Angeklagte A. voll geständig, die Angeklagte B. teilweise geständig ist, ist ersterer die Untersuchungshaft voll, letzterer ein Monat der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Ausschlußverfahren. Die Hausangestellte B. hatte mit dem ebenfalls auf dem Bauernhof beschäftigten französischen Kriegsgefangenen ein Liebesverhältnis und war vom Sondergericht zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden. (LAS, Abt. 358, Nr. 6030)

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Schleswig-Holstein — **NS.-Frauenschaft**

Briefanschrift: Kiel, Niemannsweg Nr. 17.
Fernsprecher: Nr. 8816/17, 8865, 13969.
Bankkonto: Kieler Spar- u. Leihkasse Kiel, K. 18300.
Postscheckkonto: Amt Hamburg Nr. 3217.

Tageszeitungen des NS.-Gauverlages Schleswig-Holstein G.m.b.H., Itzehoe: I. Schleswig-Holst. Tageszeitung, Itzehoe, II. Kieler Zeitung, Kiel, III. Lübecker Zeitung, Lübeck

Abteilung Recht und Schlichtung Kiel, den 2.5.1944.

Gauleitung b. L. Ob. Kiel
6. MAI 1944

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
beim Sondergericht
in Kiel.

Betr. Elfriede B[redacted], H[redacted].
Jhr Aktenzeichen 12 Son.KLs. 32/44.

Jch danke Jhnen für Jhre Mitteilung betr. die Verurteilung der Obengenannten vom 25.4.1944. Zur Durchführung unseres Ausschlussverfahrens benötige ich noch eine Abschrift des Gerichtsurteils nebst Gründen, um welches ich Sie hiermit noch bitten muss.

Heil Hitler!

f. Anderson.
(Anderson)
Gauabteilungsleiterin.

10000 6. 43. Möller, Kiel

3. Anmerkungen zu den Urteilen des Sondergerichts Kiel vom 18. Februar 1942

Beide Urteile sind wie die heutigen Strafurteile aufgebaut und in formeller Hinsicht sozusagen unauffällig. Ihre Sprache ist — von zeitüblichen ideologischen Phrasen abgesehen — weitgehend sachlich. Dadurch wurde der von der nationalsozialistischen Justiz auch gewollte Eindruck hervorgerufen, daß die „Taten" der Angeklagten durch die Sondergerichtsbarkeit einer kompetenten und gerechten Überprüfung unterzogen werden würden.

Aber schon die Beweiswürdigung in dem Urteil gegen die Melkfrau A. und die Ehefrau B. wird rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht[47]: Obwohl die Angeklagte B. sich dahin eingelassen hatte, bei ihrer Vernehmung geohrfeigt worden zu sein — wobei das Sondergericht Kiel diese Einlassung nicht in Zweifel zog —, hatte das Gericht keine Bedenken, das unter solchen Bedingungen zustandegekommene Geständnis der Angeklagten B. zu „verwerten", also ihrer Verurteilung zugrundezulegen. Der amtierende Staatsanwalt und das erkennende Sondergericht billigten damit gleichzeitig eine strafbare Handlung der vernehmenden Kriminalbeamten. Beide Beamte gehörten der Abteilung II B 3 der Gestapo Kiel an.

Soweit in den Urteilen vom 18. Februar 1942 die sogenannte Generalklausel *„das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt"* zur Prüfung anstand, wurde diese Floskel ohne eigentliche Begründung als gegeben angesehen. Insoweit war das „gesunde Volksempfinden" schon dann „gröblich verletzt", wenn die angeklagte Frau mit einem Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt hatte. Dabei wurden allerdings das Motiv der Angeklagten und die Hintergründe der „Tat" nicht hinterfragt. Gerade solche Detailarbeit sollte durch Generalklauseln dieser Art vermieden werden. Die Generalklauseln — wie die hier in Rede stehenden — in ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit, ja Schwammigkeit, sollten vielmehr sicherstellen, daß eine Vielzahl von Fällen strafrechtlich schnell geahndet werden konnten.

Die Frage, ob ein „schwerer Fall" vorlag, wurde ebenfalls ohne nähere Begründung bejaht. Dies belegt das Urteil gegen die Hausgehilfin L. Mit schlagwortartiger Ausführung wird geradezu ein „schwerer Fall" konstruiert: Die Angeklagte habe *„scham- und würdelos gehandelt und sich gegen die Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft so schwer vergangen, daß die Tat nach gesundem Volksempfinden durch eine Zuchthausstrafe gesühnt werden muß"*. Dabei wurden die *„Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft"* ihrerseits nicht näher inhaltlich definiert.

Auch in dem Urteil gegen die Melkfrau A. und die Hausfrau B. bejahte das Sondergericht Kiel in stereotyper Form einen *„schweren Fall"*: Wiederum ist die Rede von *„Schamlosigkeit"* und *„Würdelosigkeit"*, wobei die *„Ehre der deutschen Frau"* — im Falle der Melkerin A. — als *„herabgesetzt"* angesehen wurde. Dabei wurden auch diese Begriffe nicht näher beschrieben.

Das Urteil gegen die Angeklagten A. und B. weist darüber hinaus noch folgenden krassen Rechtsfehler auf: Durch Beschluß vom 12. Februar 1942[48] hatte das Erbgesundheitsgericht Kiel angeordnet, daß die Angeklagte A. nach dem *„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933[49] unfruchtbar zu machen"* sei, was auch erfolgte. Das Erbgesundheitsgericht Kiel nahm *„angeborenen Schwachsinn"* an und führte dann weiter aus: *„Sie hat die Volksschule ... besucht. Ihre Leistungen sind meist als mangelhaft bezeichnet ...*

[47] Die Beweiswürdigung ist aus Platzgründen gekürzt worden, soweit Nebensächlichkeiten abgehandelt wurden. Sie ist im Urteil weit umfangreicher.

[48] LAS, Abt. 358, Nr. 2761.

[49] RGBl 1939 I, S. 529 ff. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmte: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden."
§ 1 Abs. 2 regelte weiter: „Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:
1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung."

GAU-ADOPTIONSSTELLE
SCHLESWIG-HOLSTEIN
IN DER NS.-VOLKSWOHLFAHRT E. V.

Bankkonto: Bank der Deutschen Arbeit A.-G.
Lübeck, Konto Nr. 6600
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 234 33

KIEL, den 11. Februar 1944
Klinke 21, Fernspr. 9670-75
AKTENZ. Ad.Hi. [redacted] / [redacted]
(Bei Beantwortung anzugeben) [redacted]

Landgericht Kiel
Eing. 15. FEB. 1944

An das
Landgericht

K i e l .
=========

Betr.: Frau Emma Elise B[redacted], geb. [redacted], geb. [redacted] 1912.

- -

Das uneheliche Kind der vorgenannten Ehefrau B[redacted] soll an Kindesstatt angenommen werden. Die Kindesmutter ist am 7.7.1943 durch das Schleswig-Holsteinische Sondergericht wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt worden (Az.: 13 Son. KLs.65/43)
Ich bitte, mir die Strafakten zur vorübergehenden Einsicht zu überlassen.

Nationalsoz. Volkswohlfahrt e. V. * Gau Schleswig-Holstein * Gauadoptionsstelle

H e i l H i t l e r !

Die bei einem Bauern im Kreis Plön beschäftigte Ehefrau hatte mit einem serbischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt und war zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Der Akte ist nicht zu entnehmen, ob das „uneheliche Kind" aus dem Verkehr mit dem Kriegsgefangenen stammte.
(LAS, Abt. 358, Nr. 6579)

Sie hat sich auch mit Kriegsgefangenen eingelassen und befindet sich deshalb z. Zt. in Untersuchungshaft."

Dem Sondergericht Kiel war dieser gerade sechs Tage alte Beschluß bei Fällung des Urteils am 18. Februar 1942 bekannt.[50] Demzufolge hätte das Sondergericht Kiel — wenn es schon selbst kein neues Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten A. hätte einholen wollen, was angesichts ihres „*angeborenen Schwachsinns*"[51] aber überflüssig gewesen wäre — zugunsten der Angeklagten A. nicht nur verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) annehmen dürfen, sondern hätte von deren voller Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB) ausgehen müssen. Die Angeklagte A. hätte damit für ihre „*Taten*" nicht bestraft werden dürfen.[52]

Auch bei der Angeklagten B. war dem Sondergericht Kiel bekannt, daß diese „*auf Grund eines erbgesundheitlichen Verfahrens sterilisiert*" worden war. Dennoch veranlaßte dies für die erkennenden Richter keine Konsequenzen: Weder zogen sie die Akten des zuständigen Erbgesundheitsgerichts bei, noch wurde über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten B. ein Gutachten eingeholt. Auch bei ihr unterstellte das Sondergericht ohne konkrete Anhaltspunkte lediglich verminderte Zurechnungsfähigkeit, so daß eine Verurteilung möglich blieb. Die Mitglieder des Gerichts — Fuhst, Gruhl, von Jagow —, die das Urteil gegen die Angeklagten A. und B. zu verantworten hatten, und der amtierende Staatsanwalt Fürsen, der die Verurteilung beantragt hatte, müssen als gut ausgebildete und erfahrene Juristen sich ihres Fehlverhaltens bewußt gewesen sein. Sie machten sich damit einer Rechtsbeugung schuldig.[53]

Insbesondere das Urteil vom 18. Februar 1942 gegen die Angeklagten A. und B. gibt zur Frage Veranlassung, warum die „Rechtsprechung" des Sondergerichts Kiel — bzw. aller Sondergerichte des Dritten Reiches — nach 1945 keiner generellen Überprüfung im Hinblick auf das Vorliegen einer Rechtsbeugung unterzogen wurde. Insoweit wurden in Schleswig-Holstein 1959/1960 nur die Todesurteile des Sondergerichts Kiel untersucht. Dabei verneinte die schleswig-holsteinische Generalstaatsanwaltschaft den Tatbestand einer Rechtsbeugung.[54] Das Urteil vom 18. Februar 1942 gegen die Angeklagten A. und B. läßt aber vermuten, daß auch die übrigen Urteile des Sondergerichts Kiel auf eine Rechtsbeugung hin hätten analysiert werden müssen. Unterblieb dies etwa nur deshalb, weil nach 1945 21 ehemalige Staatsanwälte und Richter des Sondergerichts Kiel wieder in der schleswig-holsteinischen Justiz Karriere gemacht hatten?[55]

4. Eine statistisch-demographische Analyse der „Rechtsprechung" des Sondergerichts Kiel wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen"

Angesichts der schlechten Quellenlage[56] sind erst für die Zeit nach dem 1. Dezember 1941 Aussagen über die in Schleswig-Holstein befindlichen Kriegsgefangenen möglich (vgl. Tabelle 1). Polnische Kriegsgefangene gab es hier aber bereits 1939, nur ist deren genaue Anzahl unbekannt.

Die meisten Kriegsgefangenen stammten aus Frankreich. Im Vergleich hierzu war der polnische Anteil gering. Dies lag darin begründet, daß eine größere, aber nicht genau bekannte Zahl von ihnen in den sogenannten Zivilstatus überführt wurde und damit nicht mehr als Kriegsgefangene galt. Italienische Kriegsgefangene gab es erst ab Herbst 1943, nachdem Italien den Pakt mit dem Dritten Reich verlassen und sich mit den Westalliierten verbündet hatte. Die rus-

[50] Die Akten des Sondergerichts Kiel (LAS Abt. 358, Nr. 2760-2764) enthalten den Beschluß v. 12. Februar 1942.

[51] An diese Stelle kann der zitierte Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes nicht hinsichtlich der tatsächlich gegebenen medizinischen bzw. juristischen Sachverhalte kritisch diskutiert werden; ungeachtet möglicher weiterer rechtswidriger Aspekte reicht aber schon die Gegenüberstellung der Entscheidungen von Erbgesundheitsgericht und Sondergericht aus, um die Unrechtmäßigkeit der Verurteilung der Angeklagten aufzuzeigen.

[52] § 51 Abs. 1 StGB lautete: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln."
§ 51 Abs. 2: „War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches gemildert werden."

[53] § 336 StGB (Rechtsbeugung) lautete: „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

[54] Vgl. Godau-Schüttke, a. a. O., S. 102 f.

[55] Ders., a. a. O., S. 129 ff.

[56] Vgl. R. Schwarz, Das Stammlager XA, in: G. Hoch/R. Schwarz (Hg.), a. a. O. S. 29 ff.

	Polen		Franzosen		Belgier	
01.12.1941	5.275	12%	22.612	53%	2.771	6%
01.12.1942	431	1%	21.442	54%	2.636	7%
01.12.1943	494	1%	24.043	36%	3.080	5%
01.12.1944	1.024	2%	23.279	42%	2.965	5%

	Südost-Gef.		Sowjetbürger		Italiener		insgesamt
01.12.1941	6.218	15%	5.995	14%	0	0%	42.871
01.12.1942	4.368	11%	10.809	27%	0	0%	39.686
01.12.1943	4.782	7%	13.704	20%	21.485	32%	67.588
01.12.1944	4.429	8%	21.202	39%	2.009	4%	54.908

Tabelle 1:
Auszug aus einer Tabelle bei Gerhard Hoch/Rudolf Schwarz (Hrsg.), Verschleppt zur Sklavenarbeit, Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter in Schleswig-Holstein, Alveslohe und Rendsburg, 2. Aufl. 1988, S. 34.

sischen Kriegsgefangenen machten die zweitstärkste Gruppe aus. Dennoch — worauf noch einzugehen sein wird — blieb die verbotene Kontaktaufnahme deutscher Staatsbürger zu ihnen die Ausnahme.

Aus Tabelle 2 (s. u.) wird deutlich, daß von 1940 bis 1945 das Sondergericht Kiel insgesamt 2.574 Verfahren verhandelte. Davon betrafen 229 Anklagen wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen", was 8,9 % ausmachte. Da zum Teil mehrere Angeklagte abgeurteilt wurden, ist deren Anzahl mit 267 (= 7,5 %) höher als die der Verfahren. Die Tabelle verdeutlicht ebenfalls, daß mit zunehmender Dauer des Krieges eine steigende Zahl von Angeklagten wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" vor dem Sondergericht Kiel standen. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die abschreckende Wirkung der hier in Frage stehenden Strafvorschriften im Laufe des Krieges immer mehr nachließ.

4.1. Allgemeiner Überblick 1940-1945

			Verfahren		Angeklagte	
Jahr	Hauptverf.	Angeklagte		(Anteil an)		(Anteil an)
1940	185	215	5	2,7%	5	2,3%
1941	338	452	12	3,6%	14	3,1%
1942	632	887	45	7,1%	57	6,4%
1943	628	870	63	10,0%	70	8,0%
1944	609	882	78	12,8%	95	10,8%
1945	182	255	26	14,3%	26	10,2%
Insgesamt	2574	3561	229	8,9%	267	7,5%

Tabelle 2:
Zur Tätigkeit des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts; Delikt: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen
Die Daten der folgenden Tabellen und Grafiken sind aus den Akten des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts, Abt. 358.

Tabelle 3 (s. Seite 22) macht ersichtlich, wieviele Frauen wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" angeklagt waren. Von den insgesamt 267 Angeklagten waren 229 (= 85,8 %) Frauen, der Männeranteil betrug nur 14,2 %. Bemerkenswert ist, daß 38 Ausländer bzw. Ausländerinnen — die in der Gesamtzahl der Angeklagten enthalten sind — wegen dieses Deliktes vor dem Sondergericht Kiel standen.

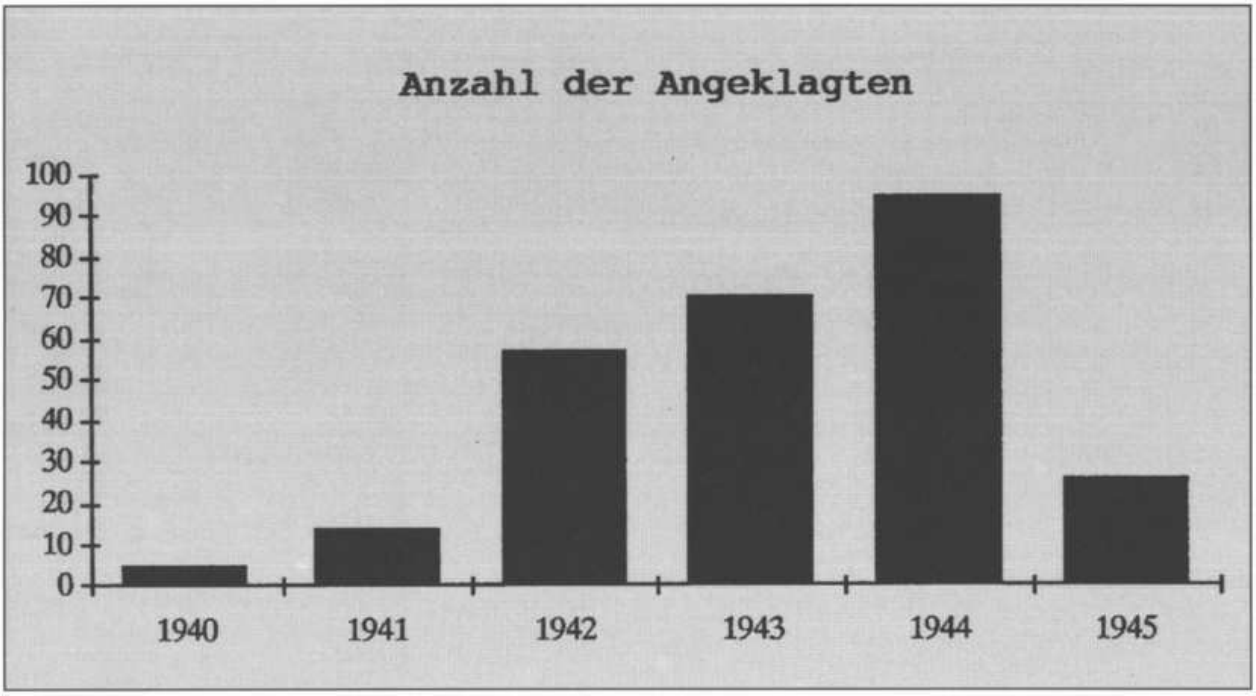

	Angeklagte		Frauen		Männer		Ausländer/innen	
Jahr				(Anteil an)		(Anteil an)		(Anteil an)
1940	5		2	40,0%	3	60,0%	1	20,0%
1941	14		13	92,9%	1	7,1%	0	0,0%
1942	57		45	78,9%	12	21,1%	9	15,8%
1943	70		62	88,6%	8	11,4%	16	22,9%
1944	95		81	85,3%	14	14,7%	11	11,6%
1945	26		26	100%	0	0,0%	1	3,8%
Insges.	267		229	85,8%	38	14,2%	38	14,2%

Tabelle 3:
Delikt: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

Aus Tabelle 4 (s. Seite 23) ist zu ersehen, welcher Nationalität der jeweilige Kriegsgefangene angehörte, zu dem Kontakt aufgenommen worden war. Selbst wenn die Angeklagten zu mehreren Kriegsgefangenen derselben Nationalität Beziehungen geknüpft hatte, ist die jeweilige Nationalität in dieser Tabelle nur einmal verzeichnet worden. Andererseits ist in mehreren Fällen die Nationalität der Kriegsgefangenen nicht zu ermitteln.

Obwohl sich in Schleswig-Holstein am 1. Dezember 1942 10.809 und am 1. Dezember 1943 13.704 russische Kriegsgefangene zwangsweise aufhielten und damit das zweitgrößte Kontingent ausmachten , blieben sie nahezu isoliert. 1942 und 1943 war jeweils nur einmal zu russischen Kriegsgefangenen Kontakt aufgenommen worden, wobei keine Frau, sondern deutsche Männer angeklagt waren: Ein Arbeiter hatte russischen Kriegsgefangenen Zigaretten geschenkt, während der andere Angeklagte den Kriegsgefangenen nach dessen Herkunftsort befragt hatte.[57]

Warum die russischen Kriegsgefangenen isoliert blieben, ist nicht näher untersucht worden. Es ist aber zu vermuten, daß die nationalsozialistische Propaganda — welche insbesondere Juden und Russen

[57] LAS, Abt. 358, Nr. 2419, 6154.

	Polen		Franzosen		Belgier		Serben	
Jahr								
1940	5	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
1941	6	46,2%	7	53,8%	0	0,0%	0	0,0%
1942	10	17,5%	39	68,4%	6	10,5%	0	0,0%
1943	4	5,9%	49	72,1%	10	14,7%	4	5,9%
1944	2	2,4%	52	61,9%	12	14,3%	14	16,7%
1945	1	4,0%	17	68,0%	3	12,0%	3	12,0%
Insges.	28	11,1%	164	65,1%	31	12,3%	21	8,3%

	Italiener		Sowjetbürger		unbekannt		insgesamt
Jahr							
1940	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	**5**
1941	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	**13**
1942	0	0,0%	1	1,8%	1	1,8%	**57**
1943	0	0,0%	1	1,5%	0	0,0%	**68**
1944	2	2,4%	0	0,0%	2	2,4%	**84**
1945	1	4,0%	0	0,0%	0	0,0%	**25**
Insges.	3	1,2%	2	0,8%	3	1,2%	**252**

Tabelle 4: Nationalität der Kriegsgefangenen

als „Untermenschen" und „Ungeziefer" diffamierte — auf die deutsche Bevölkerung nicht ohne Wirkung geblieben war, die folglich zu den Russen Distanz hielt.

4.2. Das Jahr 1943

Das Jahr 1943 ist unter mehreren Gesichtspunkten exemplarisch einer genaueren Analyse unterzogen worden: 61 % der Angeklagten waren auf dem Lande in der Landwirtschaft beschäftigt. Der Arbeitsplatz in der Fabrik bot offensichtlich also weniger Möglichkeiten, mit Kriegsgefangenen Kontakt aufzunehmen. Die 1943 angeklagten Frauen hatten ein durchschnittliches Alter von 27 Jahren, wobei mehr als die Hälfte von ihnen (57 %) verheiratet waren.[58]

In welcher Form die Angeklagten „verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen" gepflegt hatten, kann aus den jeweiligen Urteilsgründen entnommen werden. Dabei zeichneten sich drei Kategorien des „Tat"-Typs ab: vollzogener Geschlechtsverkehr, der Austausch von Zärtlichkeiten und einfachere Freundlichkeiten. 1943 verurteilte das Sondergericht Kiel 47 Frauen, die ein- oder mehrmal mit Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt hatten. Weitere acht Frauen hatten Zärtlichkeiten mit dem jeweiligen Kriegsgefangenen ausgetauscht. Die übrigen vier Frauen hatten freundschaftliche Kontakte zum jeweiligen Kriegsgefangenen unterhalten, wobei in den Urteilen der Begriff „Solidarität" keine Verwendung fand.[59]

Anzumerken bleibt, daß die 1943 angeklagten acht Männer sich lediglich freundschaftlich/solidarisch gegenüber den Kriegsgefangenen verhalten hatten. Homosexuelle Beziehungen sind nicht aktenkundig geworden, was darauf zurückzuführen sein mag, daß homosexuelle Männer keinem justizförmigen Verfahren überstellt, sondern sogleich in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden.

[58] Demgegenüber lag das Durchschnittsalter der angeklagten Männer bei 34 Jahren.

[59] 1943 waren 62 Frauen angeklagt, wobei jedoch ein Freispruch erfolgte. Von zwei Verfahren sind die Akten verloren gegangen. Es sind daher die Daten von 59 Frauen berücksichtigt worden.

4.3. Das Strafmaß wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“

Von den 267 Angeklagten in den Jahren 1940 bis 1945 (vgl. Tabelle 3) sprach das Sondergericht Kiel fünf Angeklagte mangels Beweises frei. Gegen vier Angeklagte verhängte es Geldstrafen, und die restlichen 258 Angeklagten wurden zu mehrmonatigen Gefängnis- oder mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Generell kann — bezogen auf alle Angeklagten — folgendes festgestellt werden: Das Sondergericht Kiel verhängte bei freundschaftlichem Verhalten und Austausch von Zärtlichkeiten eine Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren und bei ein- oder mehrmaligem Geschlechtsverkehr eine Zuchthausstrafe von bis zu vier Jahren. Differenziertere Kategorisierungen sind nicht möglich, da strafmildernde oder strafverschärfende Gründe vielschichtiger Art waren und in jedem Verfahren unterschiedlich bewertet wurden.

Soweit polnische Staatsangehörige vor dem Sondergericht Kiel wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ angeklagt worden waren, drohte ihnen aufgrund der bereits erwähnten *„Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden“* vom 4. Dezember 1941 *„Straflager“* oder sogar *„verschärftes Straflager“*. Dabei fiel die Strafe bei polnischen Angeklagten höher aus als bei deutschen, selbst wenn die „Taten“ auf ähnliche Weise begangen worden waren.[60] Die zwölf polnischen Angeklagten des Zeitraumes 1940 bis 1945 — darunter sechs Frauen — wurden durchschnittlich zu drei Jahren verschärften Straflagers verurteilt. Gegen die zwölf französischen Angeklagten im selben Zeitraum wurde im Mittel „nur“ 1 Jahr und 8 Monate Zuchthaus verhängt. Unberücksichtigt blieben die wegen weiterer Delikte verurteilten Kriegsgefangenen. Bei den deutschen Angeklagten kann folgende Tendenz festgestellt werden: 1940 und 1941 betrug das durchschnittliche Strafmaß 2,4 Jahre Zuchthaus, wobei nur Zuchthausstrafen ausgewertet wurden. 1942 und 1943 wurden durchschnittlich 2 Jahre Zuchthaus verhängt. 1944 waren es 1,7 Jahre und 1945 1,9 Jahre Zuchthaus.

Hierauf fußend kann folgende Feststellung notiert werden: Mit zunehmender Kriegsdauer und steigender Zahl wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ Angeklagter wurden vom Sondergericht Kiel niedrigere Strafen verhängt. Die Gründe hierfür bleiben unbekannt.

5. Schlußbetrachtung

Alle Urteile des Sondergerichts Kiel „wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ betrafen zwischenmenschliche Beziehungen, die oftmals ganz intimer Natur waren. Schon angesichts dieses Umstandes hätte eine Verurteilung nicht erfolgen dürfen, wenn nämlich auf den Strafzweck der hier in Rede stehenden Verordnungen abgestellt worden wäre. Diesen hatte das Reichsjustizministerium noch im März 1943 wie folgt festgelegt: *„die Verhütung und Bekämpfung einer Spionage-, Sabotage- und Fluchtgefahr der in Deutschland weilenden Kriegsgefangenen.“*[61] Die vom Sondergericht Kiel verurteilten Frauen hatten zwar gegen den bloßen Wortlaut beider Verordnungen verstoßen, nicht jedoch gegen deren Strafzweck, denn keine dieser Frauen hatte im Rahmen ihrer Beziehungen darüber hinaus noch spioniert oder Sabotage begangen. Nur wenige Frauen hatten dem Kriegsgefangenen konkret zur Flucht verholfen.

Das Reichsjustizministerium führte im März 1943 weiter aus: *„Daneben bezweckt das Gesetz* [gemeint sind die hier in Frage ste-

[60] Vgl. LAS, Abt. 358, Nr. 5511, 5515, 5522, 5769, 6460, 6503.

[61] Boberach, a. a. O., S. 87.

henden Verordnungen] *die Ahndung der Ehr- und Würdelosigkeit deutscher Volksgenossen, die durch den Umgang mit Kriegsgefangenen — die unsere Feinde sind — sich an ihrem Volk und Vaterland vergehen.* "[62] Auch unter Zugrundelegung dieses nationalsozialistisch/völkischen „Nebenstrafziels", das sich nur in nichtssagenden und pathetischen Floskeln erschöpfte, hätte die Verurteilung nicht ausgesprochen werden dürfen. Eine Verurteilung — auf obigen Strafzweck gestützt — hätte zwangsläufig erfordert, daß das Motiv der „Tat" hinterfragt worden wäre. Diese Motivsuche aber unterließ das Sondergericht Kiel in aller Regel. Damit hätte unter Beachtung juristischer Denkgesetze gar keine „Ehr- und Würdelosigkeit" — auch nach nationalsozialistischem Sprachgebrauch — bejaht werden dürfen.

Zu fragen bleibt also, worin der eigentliche Grund lag, die „Taten" der Frauen unter Strafe zu stellen. Moralische Aspekte hatten die Nationalsozialisten insoweit nicht in ihre Erwägungen einbezogen, wenn auch der Geschlechtsverkehr einer verheirateten Frau mit einem Kriegsgefangenen menschlich und moralisch als Fehlverhalten angesehen werden konnte. Die hier in Rede stehenden Verordnungen sollten in Wahrheit die nationalsozialistische Rassenpolitik mit absichern: Diese setzte nämlich unabdingbar voraus, daß intime Beziehungen zu Ausländern grundsätzlich zu verbieten waren, es sei denn, „arische" Gesichtspunkte ließen diese vertretbar erscheinen.

Die vom Sondergericht Kiel verurteilten Frauen haben sich über diese Rassenpolitik hinweggesetzt und ihre Gefühle und Wünsche nicht danach ausgerichtet. Ihr Handeln war zwar kein Widerstand gegen den NS-Staat; indem die verurteilten Frauen jedoch in Kauf nahmen, durch ihr Handeln gegen rassistische Gesetze zu verstoßen, artikulierten sie bewußt oder unbewußt gleichzeitig ihren Widerspruch gegen die nationalsozialistische Gesellschaft und Politik.

Die Frage, warum diese Frauen die NS-Justiz nach dem Krieg nicht öffentlich angeprangert haben, bedürfte einer gesonderten Untersuchung. Folgende Gründe mögen hierfür aber ursächlich gewesen sein: Sowohl vor als auch nach 1945 billigten große Teile der deutschen Bevölkerung grundsätzlich die strafrechtliche Verfolgung des „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen". Diese Einstellung konnte den verurteilten Frauen nicht verborgen geblieben sein. Selbst wenn sie also — quasi zur Rechtfertigung ihres Tuns — ihre früheren Gefühle und Beweggründe, die ihre Beziehungen zum jeweiligen Kriegsgefangenen mit beeinflußt hatten, offenbart und damit ihr Schamgefühl hintangestellt hätten, wäre ihnen dennoch kein Pardon gegeben worden. Fünfzig Jahre nach der Kapitulation soll dieser Aufsatz dazu beitragen, die vom Sondergericht Kiel verurteilten Frauen menschlich zu rehabilitieren und ihnen den Makel einer Straftäterin zu nehmen.

[62] Boberach, a. a. O., S. 87.